

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 8. Juli 2016** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal der Raiffeisenbank Ravensburg, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Antrag von Gemeinderat Viktor Jeuck auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat
2. Nachrücken von Rudolf Stör in den Gemeinderat
 - Prüfung eventuell angegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe
 - Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats
3. Bürgerfragestunde
4. Lärmaktionsplanung
 - Auswertung der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Baugesuche:
 - a. Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Umbaus zweier Schuppen zu einem Wohnhaus auf Flst. Nr. 960/2, Baltersberg, Bodnegg
 - b. Neubau eines Mehrfamilienhauses, Flst. Nr. 1060, Im Baumgarten, Bodnegg
 - c. Neubau eines Einfamilienhauses, Flst. Nr. 1056, Im Baumgarten, Bodnegg
 - d. Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Garage Flst. Nr. 462, Keller, Bodnegg
 - e. Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, Flst. Nr. 1065 und 1066, Im Baumgarten, Bodnegg
 - f. Nutzungsänderung und Einbau einer Wohnung in das Wirtschaftsgebäude sowie Neubau eines überdachten Holzlagerplatzes, Flst. Nr. 207/7 und 208/1 Wollmarshofen, Bodnegg
 - g. Errichtung eines Carports mit Abstellraum Flst. 733/10 und 731/18, Buch, Bodnegg
6. Umgestaltung des Gebäudes Dorfstr. 18 (Raiffeisenbank) für die Gemeindeverwaltung
 - Vergaben
7. Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
 - Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
8. Annahme von Spenden
9. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Verschiedenes und Bekanntgaben
12. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweis für gehbehinderte Menschen:

Der Sitzungssaal im Untergeschoss des Gebäudes der Raiffeisenbank ist von außen nur über zwei Treppen erreichbar. An einer der beiden Treppen sind beidseitig Handläufe angebracht, die es einem interessierten Besucher mit Gehbehinderung ermöglichen müssten, die Sitzung zu besuchen. Sollten Sie auf einen Rollstuhl angewiesen sein bzw. in stärkerem Maße gehbehindert sein, dann besteht die Möglichkeit, den Aufzug der Bank zu benutzen.

Allerdings bitten wir vorab am Tag der Sitzung bis 12.00 Uhr um Mitteilung (Tel: 07520 – 92080), falls Bedarf an der Nutzung des Aufzuges besteht. Dies ist organisatorisch notwendig, da wir derzeit noch in den laufenden Betrieb der Raiffeisenbank eingreifen müssen.

Wir bitten für diese Vorgehensweise um Verständnis!

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Gemeinderat Viktor Jeuck hat sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Die Annahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat gemäß § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat Beschluss zu fassen.

TOP 2:

Nach dem Ausscheiden eines Gemeinderats rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates der Bewerber nach, der als nächste Ersatzperson innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlags festgestellt wurde. An der vergangenen Kommunalwahl vom 25.05.2014 wurde für den Wahlvorschlag -Aktiv für Bodnegg- Rudolf Stör als erste Ersatzperson festgestellt. Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

Der Gemeinderat hat darüber Beschluss zu fassen, ob keine Hinderungsgründe vorliegen und Rudolf Stör gegebenenfalls als Nachrücker in den Gemeinderat festzustellen.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) *Grundsätze für die Fragestunde:*
- a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
 - b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
 - c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft, wobei der Straßenverkehr die bedeutendste Belastungsquelle darstellt. Die Lärmaktionsplanung ist ein in §§ 47a ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) normiertes Instrument zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Dieses Instrument geht auf die EG-Umgebungsärmrichtlinie¹ zurück. Durch Bodnegg führt eine Hauptverkehrsstraße (B32) mit Verkehrsbelastungen über dem Schwellenwert der zweiten Stufe der Lärmkartierung (8.200 Kfz/24h, § 47b Nr. 3 BImSchG). Die Gemeinde ist daher zur Erstellung eines Lärmaktionsplans gesetzlich verpflichtet. Für den betroffenen Verkehrsweg werden mögliche Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastungen untersucht. Durch die Gemeinde Bodnegg ist ein Konzept vorzulegen, wie sie die Lärmprobleme und -konflikte bewältigen und lösen will.

In der Gemeinderatsitzung vom 11.04.2014 wurde formal beschlossen einen Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG in interkommunaler Zusammenarbeit aufzustellen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und BürgerInnen wurde in der Sitzung vom 11.09.2015 vorgestellt und beschlossen. In der kommenden Sitzung werden die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgestellt und über die Beschlussfassung zur förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beraten.

TOP 5:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 6:

In der Sitzung vom 6. Mai hat der Gemeinderat eine möglichst bürgerfreundliche Erschließung und Ausgestaltung der gemeindlichen Räumlichkeiten im Gebäude der Raiffeisenbank festgelegt. Die Procon GmbH, Göppingen, wurde daraufhin mit der Planung und Ausschreibung betraut. In der Zwischenzeit fanden noch weitere Besprechungen hinsichtlich Bauprovisorium für die Bank, Sicherheit, Zeitplan, etc. statt. In der Sitzung sollen nun diverse Gewerke vergeben werden.

TOP 7

Der Landtag von Baden-Württemberg hat ein Artikelgesetz zur Änderung einiger kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses enthält u.a. auch Änderungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Änderungen der GemO betreffen die Gemeinden in Baden-Württemberg insbesondere in der Gremiums- und Öffentlichkeitsarbeit. Einige Änderungen der Gemeindeordnung erfordern die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Dem Gemeinderat werden die erforderlichen Anpassungen vorgestellt. Anschließend fasst das Gremium Beschluss über die angepasste Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

TOP 8:

Die Gemeinde darf gemäß Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

TOP 9:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 10:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.